

# ZH\_OBERGERICHT LZ250020 vom 7. Oktober 2025

ZH Obergericht, 2025-10-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LZ250020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ250020)

FR: ZH\_OBERGERICHT LZ250020 du 7 octobre 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT LZ250020 del 7 ottobre 2025

## Erwägungen

### E. 1

Die Klägerin und Berufungsklägerin (fortan Klägerin) sowie der Beklagte und Berufungsbeklagte (fortan Beklagter) sind die Eltern von C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2018. Sie sind nicht miteinander verheiratet. Der Beklagte anerkannte die Vaterschaft am 5. März 2018 (Urk. 3/3). Seit dem 4. April 2019 stehen sich die Parteien in einem Verfahren betreffend Kinderbelange (Obhut/Betreuung/Kinderunterhalt) gegenüber (Urk. 1). Am 7. Dezember 2020 wurde der Beklagte Vater eines weiteren Kindes namens E.\_\_\_\_\_, dessen Mutter D.\_\_\_\_\_ ist (Urk. 84/6). Am 20. November 2024 zeigte die Vorinstanz den Parteien die Spruchreife bzw. den Übergang des Verfahrens in die Phase der Urteilsberatung an (Urk. 283). Im Übrigen kann betreffend den vorinstanzlichen Prozessverlauf auf die entsprechenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (siehe Urk. 298 E. I. S. 5 ff.). Am 19. März 2025 fällt die Vorinstanz das eingangs zitierte Urteil (Urk. 293 = Urk. 298).

### E. 2

Hiergegen erhob die Klägerin mit Eingabe vom 9. Mai 2025 innert Frist (Urk. 294; Art. 311 Abs. 1 ZPO) Berufung (Urk. 297, Anträge vorstehend wiedergegeben). Die vorinstanzlichen Akten (Urk. 1-296) wurden beigezogen. Die Klägerin beantragt überdies den Beizug der Akten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Stadt Zürich betreffend C.\_\_\_\_\_ (Urk. 297 Rz. 3). Diesem Begehren ist je-

- 8 - doch keine Folge zu leisten, zumal weder ersichtlich ist noch von der Klägerin dargelegt wird, welche Akten konkret beigezogen werden sollen und was die Klägerin letztlich daraus ableiten will.

#### E. 2.1

Die Klägerin ersucht um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren (vgl. Urk. 297 S. 4 und Rz. 119 ff.).

#### E. 2.2

Nach Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO), wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, insbesondere wenn die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist. Eine Person gilt als bedürftig, wenn sie die Kosten eines Prozesses nicht aufzubringen vermag, ohne jene Mittel anzugreifen, die für die Deckung des eigenen notwendigen Lebensunterhalts und desjenigen ihrer Familie erforderlich sind. Die prozessuale Bedürftigkeit beurteilt sich nach der gesamten wirtschaftlichen Situation der gesuchstellenden Person im Zeitpunkt der

Einreichung des Gesuchs (BGE 141 III 369 E. 4.1; 135 I 221 E. 5.1). Zur Glaubhaftmachung ihrer Bedürftigkeit hat die ansprechende Person ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzustellen und soweit möglich auch zu belegen (vgl. BGE 120 Ia 179 E. 3.a). Legt eine Partei ihre finanzielle Situation nicht von sich aus schlüssig dar, obwohl sie um diese Obliegenheit weiss oder wissen muss, kann ihr Gesuch ohne vorgängige Ausübung der gerichtlichen Fragepflicht wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht abgewiesen werden. Das gilt insbesondere bei anwaltschaftlich vertretenen Parteien, denen das Wissen ihres Rechtsvertreters anzurechnen ist und die deshalb nicht als prozessual unbeholfen gelten können (vgl. BGer 4D\_69/2016 vom 28. November 2016 E. 5.4.3 m.w.Hinw.; 5A\_62/2016 vom 17. Oktober 2016 E. 5.3).

- 29 -

### **E. 2.3**

Gestützt auf die Ausführungen und eingereichten Unterlagen erscheint selbst unter Korrektur mehrerer Bedarfspositionen glaubhaft, dass die Klägerin über keine genügenden finanziellen Mittel verfügt, um selbst für die im vorliegenden Rechtsmittelverfahren anfallenden Prozesskosten aufzukommen (vgl. Urk. 297 Rz. 119 ff.; Urk. 298 S. 72 ff.; Urk. 301/20; Urk. 301/22-30). Die Mittellosigkeit ist somit zu bejahen. Des Weiteren erwies sich die Berufung zwar nach dem zuvor Ausgeführten in objektiver Hinsicht als offensichtlich unbegründet. Indes kann angesichts der konkreten Umstände nicht gesagt werden, dass eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich in guten Treuen nicht zur Ergreifung eines Rechtsmittels entschieden hätte. Zudem erscheint eine anwaltliche Verbeiständung zufolge Rechtsunkundigkeit zur Wahrung ihrer Rechte notwendig (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Entsprechend ist der Klägerin in der Person von Rechtsanwältin MLaw X.\_\_\_\_\_ eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen. Die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten. Es wird beschlossen: 1. Der Klägerin wird für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und in der Person von Rechtsanwältin MLaw X.\_\_\_\_\_ eine unentgeltliche Rechtsbeiständin bestellt. 2. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Erkenntnis. Es wird erkannt: 1. Ziffer 10 der Berufungsanträge wird abgewiesen. 2. Die Berufung wird abgewiesen und die Dispositiv-Ziffern 2, 3, 6, 8, 10 und 13 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich, 2. Abteilung Einzelgericht, vom 19. März 2025 werden bestätigt. 3. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr wird auf Fr. 4'000.– festgesetzt.

- 30 - 4. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Klägerin auferlegt, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Ein Nachforderungsrecht im Sinne von Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.

### **E. 3**

Da sich die Berufung – wie nachfolgend zu zeigen sein wird – als offensichtlich unbegründet erweist, kann auf die Einholung einer Berufungsantwort verzichtet werden (Art. 312 Abs. 1 ZPO). Auf die Vorbringen der Klägerin ist nachfolgend nur insoweit einzugehen, als dies zur Entscheidungsfindung notwendig erscheint.

#### **E. 3.1**

Bei gemeinsamer elterlicher Sorge muss das Gericht prüfen, ob eine alternierende Obhut möglich und mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist, wenn ein Elternteil oder das Kind

dies verlangt (Art. 298b Abs. 2 und Abs. 3ter ZGB; BSK ZGB I- Schwenzer/Cottier, Art. 298b N 7 und Art. 298 N 6). Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt (Urk. 298 E. IV./1. S. 15 ff.), bildet bei der Zuteilung der Obhut das Kindeswohl die Leitlinie, neben dem die Interessen und Wünsche der Eltern in den Hintergrund zu treten haben. Ausser der grundsätzlichen Erziehungsfähigkeit beider Eltern setzt die alternierende Obhut voraus, dass die Eltern bereit sind, in Kinderbelangen laufend miteinander zu kommunizieren und im Hinblick auf die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen, die namentlich mit dem Eintritt in die Schule zu nehmen, zu kooperieren. Allein aus dem Umstand, dass ein Elternteil sich einer alternierenden Betreuungsregelung widersetzt, kann nicht ohne Weiteres auf eine fehlende Kooperationsfähigkeit der Eltern geschlossen werden, die einer alternierenden Obhut im Wege steht. Sind die Eltern jedoch heftig zerstritten, ist von der Errichtung einer alternierenden Obhut eher abzusehen. Um die Verweigerung der alternierenden Obhut zu rechtfertigen, muss der Elternkonflikt einen gewissen Schweregrad erreichen, so dass die Eltern aufgrund der zwischen ihnen bestehen-

- 11 - den Feindseligkeiten auch hinsichtlich anderer Kinderbelange nicht zusammenarbeiten können, mit der Folge, dass sie ihr Kind im Szenario einer alternierenden Obhut dem gravierenden Elternkonflikt in einer Weise aussetzen würden, die seinen Interessen offensichtlich zuwiderläuft. Zu berücksichtigen ist ferner die geographische Situation, namentlich die Distanz zwischen den Wohnungen der beiden Eltern, und die Stabilität, welche die Weiterführung der bisherigen Regelung für das Kind gegebenenfalls mit sich bringt. In diesem Sinne kommt die alternierende Obhut eher in Betracht, wenn die Eltern das Kind schon vor ihrer Trennung abwechselnd betreuten. Weitere Kriterien sind das Alter des Kindes, seine Beziehungen zu (Halb- oder Stief-)Geschwistern und seine Einbettung in ein weiteres soziales Umfeld. Die Möglichkeit der Eltern, das Kind persönlich zu betreuen, spielt hauptsächlich dann eine Rolle, wenn spezifische Bedürfnisse des Kindes eine persönliche Betreuung erfordern oder wenn ein Elternteil selbst in den Randzeiten (morgens, abends und an den Wochenenden) nicht bzw. kaum zur Verfügung stünde. Beachtung verdient auch der Wunsch des Kindes, selbst wenn es bezüglich der Betreuungsregelung (noch) nicht urteilsfähig ist. Die Erziehungsfähigkeit beider Eltern ist in jedem Fall notwendige Voraussetzung einer alternierenden Obhut. Die weiteren Beurteilungskriterien hängen oft voneinander ab. So spielt das Kriterium der Stabilität bei Säuglingen und Kleinkindern eine wichtige Rolle. Geht es hingegen um Jugendliche, kommt der Zugehörigkeit zu einem sozialen Umfeld grosse Bedeutung zu. Die Kooperationsfähigkeit der Eltern wiederum verdient besondere Beachtung, wenn das Kind schulpflichtig ist oder die Entfernung zwischen den Wohnorten der Eltern ein Mehr an Organisation erfordert (BSK ZGB I-Schwenzer/Cottier, Art. 298 N 6 ff.; FamKomm Scheidung/Büchler/Clausen, Art. 298 ZGB N 6 ff.; BGer 5A\_195/2024 vom 9. Oktober 2024 E. 3.2.1.; 5A\_430/2023 vom 16. Februar 2024 E. 4.1; BGE 142 III 612 E. 4.2 f.).

### **E. 3.2**

Die Vorinstanz erachtete beide Parteien als erziehungsfähig (Urk. 298 E. IV./3.1. S. 25 und E. 3.6. S. 33). Die Klägerin verweist in ihrer Berufungsschrift unter dem Titel "Erziehungsfähigkeit" explizit auf die "Beurteilung" der Vorinstanz, womit sie sich dieser offensichtlich anschliessen will (vgl. Urk. 297 Rz. 14). Dessen ungeachtet führt die Klägerin unter dem Titel "persönliche Betreuung" Folgendes aus: Sämtliche Freizeitaktivitäten der Tochter würden von ihr organisiert und wei-

- 12 - testgehend finanziert. Aufgrund seiner Belastungsstörung priorisiere der Beklagte seine eigenen Bedürfnisse und es falle ihm schwer, sich an C.\_\_\_\_s Bedürfnisse anzupassen und darauf einzugehen. So hole er C.\_\_\_\_ nach ihrem Zahnarzttermin nicht ab, stelle sie vor der Tür ab, sabotiere Arzttermine und achte nicht darauf, dass sie ihre Schulaufgaben erledige. Er zeige keinerlei Fehlereinsicht und sei weder bereit, sich selbst zu reflektieren noch konstruktive Lösungen zu suchen. Zudem sei der Beklagte nicht in der Lage, Verantwortung zu übernehmen. So gebe er vor, ein "super" Wochenende mit C.\_\_\_\_ verbracht zu haben, ohne jedoch ihre Verletzungen im Gesicht zu erwähnen. Auf entsprechende Nachfrage habe er sich lediglich abweisend geäußert und die Sache ohne jegliches Verantwortungsgefühl für das Geschehene heruntergespielt. Ausserdem habe er im Jahr 2024 den besorgniserregenden Velounfall verursacht, ohne je mit der Klägerin dessen Umstände geklärt zu haben. Trotz der berechtigten Ängste der Klägerin transportiere der Beklagte C.\_\_\_\_ bis heute – vielfach sogar zusammen mit E.\_\_\_\_ – mit dem Velo durch die Stadt (Urk. 297 Rz. 17 ff.). Die Vorinstanz hat sich hinsichtlich des Velounfalls 2024 bereits ausführlich geäußert (siehe Urk. 298 E. IV./3.4.3. S. 29 f.) und die Klägerin setzt diesen schlüssigen und nachvollziehbaren Erwägungen nichts Substantielles entgegen. Die von der Klägerin thematisierten Verletzungen im Gesicht von C.\_\_\_\_ nach einem Besuchswochenende beim Beklagten erscheinen nicht gravierend und auch von der Klägerin wird nichts Derartiges geltend gemacht (siehe auch Urk. 301/4 S. 2, wonach C.\_\_\_\_ gemäss dem Beklagten die beim Spielen entstandene "Schramme" gekratzt habe und sich die Verletzung dadurch verschlimmert habe). Abgesehen davon dürfte notorisch sein, dass bei Kindern im Alter von C.\_\_\_\_ hin und wieder geringfügige (oberflächliche) Verletzungen beim Spielen und Toben entstehen. Der Umstand, dass bislang nur die Klägerin die Freizeitaktivitäten organisiert und finanziert hat, vermag die Erziehungsfähigkeit des Beklagten von vornherein nicht in Frage zu stellen. Ausserdem dürfte dies im Wesentlichen darauf zurückzuführen sein, dass C.\_\_\_\_ bisher den überwiegenden Teil der Woche bei der Klägerin verbracht hat. Nachdem auch sonst keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Beklagte grundsätzlich nicht fähig oder willens ist, die kindlichen Si-

- 13 - gnale und Bedürfnisse zu erkennen und entsprechend zu handeln, ist mit der Vorinstanz von der Erziehungsfähigkeit beider Parteien auszugehen.

### **E. 3.3**

In Bezug auf das Kriterium der Stabilität bzw. Kontinuität der Verhältnisse er- wog die Vorinstanz, diese seien auf Seiten der Klägerin ohne Weiteres gegeben. Der Beklagte weise – anders als noch zu Beginn des Verfahrens – stabile Lebens- und Arbeitsverhältnisse auf. Er arbeite aktuell mit einem Pensum von 60 % bei der Stadt Zürich als Sozialarbeiter/Berufsbeistand und wohne an der L.\_\_\_\_-strasse 7 im Kreis .... Seit 2020 sei er in einer Partnerschaft mit D.\_\_\_\_, mit welcher er einen gemeinsamen Sohn E.\_\_\_\_ habe. Seine Partnerin lebe an der M.\_\_\_\_- strasse 8 in Zürich und arbeite in einem 60 %-Pensum in der Gastronomie. E.\_\_\_\_ werde vom Beklagten und seiner Partnerin seit Geburt im Verhältnis von ungefähr 50/50 (genauer 46 % zu 54 %) betreut. C.\_\_\_\_ sei vom Beklagten gemäss Bericht der Beiständin vom 8. Mai 2023 jedes zweite Wochenende von Freitag bis Montagvormittag sowie jeweils am Mittwoch (ab Hort) bis Donnerstagmorgen (Kindergarten) betreut worden. Diese Regelung sei mithilfe der Beiständin vereinbart worden und werde beidseits anerkannt. An den Arbeitstagen der Klägerin (Montag bis Mittwoch) sei C.\_\_\_\_ jeweils im Hort betreut worden. Im Ergebnis sei festzuhalten, dass beide

Parteien die notwendige Stabilität und Kontinuität bieten würden, die C.\_\_\_\_\_ für ihre weitere Entwicklung brauche. Das Vorbringen der Klägerin, das soziale Umfeld des Beklagten sei nicht klar und sie wisse jeweils nicht, wo C.\_\_\_\_\_ übernachtete (beim Beklagten oder seiner Lebenspartnerin; in Zürich oder im Wallis), vermöge diese Einschätzung nicht zu erschüttern. Die Klägerin verkenne, dass es in Patchwork-Situationen – wie der vorliegenden – in der Natur der Sache liege, dass eine "Kontrolle" des Familienlebens des anderen Elternteils illusorisch sei bzw. wäre. Daraus könne – insbesondere angesichts des Alters und Entwicklungsstands von C.\_\_\_\_\_ – aber keine das Kindeswohl gefährdende Instabilität hergeleitet werden. Die Klägerin müsse akzeptieren, dass der Beklagte und D.\_\_\_\_\_ ein eigenes, von ihr unabhängiges Leben führten (Urk. 298 E. IV./3.2. S. 26 f.; s.a. E. IV./3.6. S. 33). Die Klägerin bringt vor, die Vorinstanz übersehe, dass die Weiterführung der bisherigen Regelung – d.h. die alleinige Obhut der Klägerin – die am "meisten dem

- 14 - Kindeswohl entsprechende Kontinuität und Stabilität für die Tochter" bringe bzw. dies werde durch die Vorinstanz in unzulässiger Weise relativiert. Die angeordnete alternierende Obhut würde für C.\_\_\_\_\_ einen abrupten und grossen Wechsel bedeuten. Seit Sommer 2023 werde C.\_\_\_\_\_ vom Beklagten "in der einen Woche am Donnerstag bis am nächsten Morgen und in der anderen Woche von Donnerstag Schulschluss (derzeit am Mittag) bis Montagmorgen" betreut. C.\_\_\_\_\_ gehe am Wohnort der Klägerin zur Schule und sei sich gewohnt, von Montag bis Donnerstag in Begleitung der Klägerin zur Schule zu laufen, nach der Schule mit den Nachbarkindern oder Kindern aus der Schule zu spielen, am Mittwochnachmittag zusammen mit einer Klassenfreundin einen Akrobatikkurs zu besuchen und erst am Donnerstagmittag in die Betreuung beim Beklagten zu wechseln. Mit dieser Betreuungsregelung gehe es C.\_\_\_\_\_ – trotz der nicht funktionierenden Kommunikation und Kooperation – gut. Hingegen sei nicht davon auszugehen, dass C.\_\_\_\_\_ bei der von der Vorinstanz vorgesehenen Betreuungsregelung während der Betreuungszeit des Beklagten ihre Freundinnen treffen oder den Freizeitkurs werde besuchen können, da der Beklagte aufgrund seiner Erwerbstätigkeit sowie der Betreuung von E.\_\_\_\_\_ bereits stark überfordert sei. Er könne an den Betreuungsgängen von E.\_\_\_\_\_ C.\_\_\_\_\_ weder beim Zahnarzt noch bei ihren Freundinnen abholen oder dorthin bringen. Auch sei er weder an C.\_\_\_\_\_s Freizeitaktivitäten interessiert noch je beteiligt gewesen. Grundlegende Veränderungen seien für die Entwicklung eines Kindes ungünstig. Die Klägerin sei eindeutig als Hauptperson auszumachen und der Lebensmittelpunkt von C.\_\_\_\_\_ (Wohnort, Freunde, Schule, Hobbys) befände sich bei ihr. Ein plötzlicher Wechsel zu einem Modell mit einer einwöchigen Betreuung entspreche nicht dem Kindeswohl, ein solches Modell sei nie gelebt worden und würde für C.\_\_\_\_\_ einen massiven Stabilitätseinbruch darstellen. Es wäre ein fragliches Experiment (Urk. 297 Rz. 22-28). Die Parteien haben sich offenbar noch vor der Geburt oder zumindest kurz danach getrennt (vgl. insbesondere Urk. 65). Zwar betreut der Beklagte C.\_\_\_\_\_ seit 2023 lediglich im von der Klägerin behaupteten Umfang. Dies ist jedoch nicht allein ausschlaggebend. So geht aus den Akten hervor, dass der Beklagte in der Vergangenheit einen grösseren Anteil an der Betreuung von C.\_\_\_\_\_ als derzeit wahrgenommen und von der Klägerin zusätzlich angebotene Betreuungszeit ange-

- 15 - nommen hat (Prot. I S. 9 und S. 61, worin die Klägerin eine intensivere Betreuung einräumt; Urk. 17 S. 1 unten; Urk. 38; Urk. 46). Er pflegt – wie auch von der Klägerin eingeräumt wird – seit jeher eine innige Beziehung zu C.\_\_\_\_\_ (vgl. Urk. 25 S. 4; Urk. 42

S. 2). Des Weiteren ist nicht einsichtig, weshalb C.\_\_\_\_\_ während der Betreuungszeit des Beklagten nicht ihren derzeitigen Freizeitaktivitäten nachgehen sowie ihre Schulfreundinnen treffen können sollte oder vom Beklagten in die Schule begleitet werden könnte, zumal die Wohnorte der Parteien relativ nah beieinander liegen, der Beklagte offensichtlich an den gleichen Tagen wie die Klägerin arbeitet (Montag bis Mittwoch, siehe Urk. 228 S. 2 und Prot. I S. 108) und er gemäss den unbeanstandet gebliebenen Feststellungen der Vorinstanz über flexible Arbeitszeiten verfügt (siehe Urk. 298 E. IV./3.3. S. 27). Abgesehen davon dürfte C.\_\_\_\_\_ mit Blick auf ihr Alter in absehbarer Zeit den Schulweg vom Wohnort des Beklagten alleine mit den öffentlichen Verkehrsmitteln (rund 25 Minuten vom Wohnort des Beklagten zur Schule; vgl. [www.googlemaps.ch](http://www.googlemaps.ch)) zurücklegen. Dass der Beklagte bereits mit der Betreuung von E.\_\_\_\_\_ stark überfordert sei, stellt eine unbelegt gebliebene Behauptung dar und es finden sich hierfür auch keine (genügenden) Anhaltspunkte in den Akten. Vor diesem Hintergrund ist das Kriterium der Stabilität neutral zu werten.

#### **E. 3.4**

Hinsichtlich des Kriteriums der persönlichen Betreuung hielt die Vorinstanz im Wesentlichen fest, dass auf beiden Seiten die adäquate Betreuung (seitens der Klägerin als Mutter / seitens des Beklagten im Familienverbund mit D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_) von C.\_\_\_\_\_ sichergestellt sei (Urk. 298 E. IV./3.6. S. 33). Die Klägerin macht berufungsweise geltend, der Beklagte sei lediglich eingeschränkt arbeitsfähig und seine arbeitsfreie Zeit sei mit Psychotherapieterminen sowie Betreuungsaufgaben für E.\_\_\_\_\_ gefüllt (mit Verweis auf Urk. 271 S. 8 f.), wohingegen die Klägerin C.\_\_\_\_\_ auch "ausserhalb ihres Arbeitspensums" selbst betreuen könne. Zudem sei der Beklagte seit ca. einem Jahr nicht mehr in einer Beziehung mit der Mutter von E.\_\_\_\_\_, lebe mithin nicht mehr in dem von der Vorinstanz beschriebenen gefestigten "Familienverbund". Es sei unklar, wie der Beklagte eine (persönliche) Betreuung beider Kinder gewährleisten und aufeinander - 16 - abstimmen könne. Die Klägerin sei hingegen in der Lage, C.\_\_\_\_\_ auch ausserhalb ihres Arbeitspensums selbst zu betreuen (Urk. 297 Rz. 15 f.). Der Beklagte hat offenbar nie mit der Mutter von E.\_\_\_\_\_ zusammengewohnt (siehe Urk. 19/7; Prot. I S. 11, S. 51 und S. 76 f.; Urk. 39/3; Urk. 47/6; Urk. 206/1; Urk. 147/3; Urk. 266/63, wonach der Beklagte zunächst Untermieter der gesamten Wohnung von D.\_\_\_\_\_ war und danach offensichtlich stets über eine andere Adresse als D.\_\_\_\_\_ verfügte). Insofern ist nicht ersichtlich, inwiefern die Trennung des Beklagten von der Mutter von E.\_\_\_\_\_ im Zusammenhang mit der persönlichen Betreuung eine Änderung mit sich bringen soll. Dass eine persönliche Betreuung deshalb nicht möglich sein soll, da der Beklagte lediglich eingeschränkt arbeitsfähig sei sowie in seiner Freizeit Psychotherapietermine wahrnehmen und überdies E.\_\_\_\_\_ betreuen müsse, stellt zum einen eine Mutmassung dar. Zum anderen wiederholt die Klägerin damit lediglich ihren bereits vor Vorinstanz eingenommenen Standpunkt (vgl. Urk. 271 Rz. 34). Entsprechend ist nicht weiter darauf einzugehen. Die weiteren Vorbringen unter dem Titel "persönliche Betreuung" tangieren die Erziehungsfähigkeit des Beklagten (siehe Urk. 297 Rz. 17 ff.; vorstehend Erw. 3.2.). Nach dem Ausgeführten sowie unter Berücksichtigung, dass der Beklagte im bei- nahe gleichen Pensum sowie an den gleichen Tagen wie die Klägerin arbeitet, ist davon auszugehen, dass der Beklagte C.\_\_\_\_\_ im gleichen Umfang wie die Klägerin persönlich betreuen kann. Damit ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass das Kriterium der persönlichen Betreuung nicht gegen die Anordnung einer alternierenden Obhut spricht. Dieses Kriterium spielt

angesichts des Alters von C.\_\_\_\_\_ aber ohnehin nur eine untergeordnete Rolle.

### **E. 3.5**

Hinsichtlich des Kriteriums der örtlichen Gegebenheiten erwog die Vorinstanz, sowohl die Klägerin als auch der Beklagte würden in der Stadt Zürich wohnen. Die Klägerin sei kürzlich nach N.\_\_\_\_\_ umgezogen. Damit sei eine optimale Distanz zwischen den Wohnorten der Parteien zwar nicht gegeben. Indes werde C.\_\_\_\_\_ den Weg in naher Zukunft mit den öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus ...; gemäss Google Maps neun Minuten mit dem Bus und elf Minuten zu Fuss) selbst bewältigen können. Für Kinder im Primarschulalter sei es zumutbar, eine Distanz von sechs Busstationen zurückzulegen. Ausserdem sei aufgrund der flexiblen Arbeits-

- 17 - zeiten des Beklagten anfangs auch eine Begleitung denkbar. Ein selbstständiges Pendeln hätte denn auch positive Auswirkungen auf die Selbstständigkeit von C.\_\_\_\_\_. Die Klägerin lasse ausführen, dass mit zunehmendem Alter von C.\_\_\_\_\_ ihr Bedürfnis grösser werde, ihre schulfreien Nachmittage mit den befreundeten Schul- und Nachbarskinder zu verbringen. Die Einschätzung der Klägerin, dass dies während der Betreuung durch den Beklagten kaum möglich sein werde, dürfte mit Blick auf die zunehmende Selbstständigkeit von C.\_\_\_\_\_ nicht zutreffen. C.\_\_\_\_\_ werde sich ihr Umfeld selbst aussuchen, sodass nicht voraussehbar sei, wo und vor allem mit wem sie sich treffen werde. Derartiges sei bei Kindern im Schulalter denn auch stetigen Wechseln (nach den jeweiligen Präferenzen) unterworfen. Dass der Beklagte C.\_\_\_\_\_ den nötigen Freiraum für diese Entwicklung nicht gewähren würde, sei bestritten und im Übrigen nicht weiter belegt worden. Der Beklagte habe ausführen lassen, er sei durchaus zur Ermöglichung solcher Kontakte bereit und habe bereits diverse Treffen organisiert. Soweit die Klägerin vorbringe, C.\_\_\_\_\_ werde (ohnehin) ihr Interesse am Kontakt mit dem kleinen Halbbruder E.\_\_\_\_\_ verlieren, sei auch dies rein spekulativ, zumal der Altersunterschied rund zweieinhalb Jahre betrage und es sich (auch) bei E.\_\_\_\_\_ nicht mehr um ein Kleinkind handle. Die Wohnsituation bzw. die Distanz zwischen den Wohnungen innerhalb der Stadt Zürich stelle objektiv kein Hindernis für die Anordnung einer alternierenden Obhut dar (Urk. 298 E. IV./3.3. S. 27 f. und E. IV./3.6. S. 33). Die Klägerin bringt diesbezüglich in ihrer Berufungsschrift einzig vor, es möge zutreffend sein, dass bei Vorliegen der weiteren Kriterien die "nicht optimale Distanz" kein Hindernisgrund wäre. Vorliegend sei jedoch die Tatsache, dass keine optimale Distanz vorliege, bei der Gesamtwürdigung zu berücksichtigen (Urk. 297 Rz. 30). Damit setzt sich die Klägerin indes nicht mit den nachvollziehbaren Erwägungen der Vorinstanz, den im Übrigen vollumfänglich gefolgt werden kann, auseinander, womit sie den eingangs dargelegten Begründungsanforderungen nicht genügt. Entsprechend bleibt es dabei, dass dieses Kriterium nicht gegen die Anordnung einer alternierenden Obhut spricht.

### **E. 3.6.1**

Schliesslich führte die Vorinstanz aus, Kernpunkt der Auseinandersetzung

- 18 - sei die Kommunikationsfähigkeit der Parteien. Dass diesbezüglich – insbesondere nach dem vorliegenden, bereits langdauernden Verfahren – keine optimale Voraussetzungen vorlägen, sei augenscheinlich und werde von keiner Partei in Frage gestellt. Allerdings sei ebenso offensichtlich, dass die Kommunikationsfähigkeit an ihre Grenzen stosse, wenn es konkret um die Frage von Betreuungsanteilen gehe oder zwischen den in bescheidenen finanziellen Verhältnissen lebenden Parteien Geldfragen strittig seien. Aus

der direkten Kommunikation der Parteien (WhatsApp; teilweise E-Mails) ergebe sich, dass die Parteien durchaus in der Lage seien, sich auszutauschen und alltägliche organisatorische Belange, namentlich kurzfristige Wechsel der Betreuungszeiten, zu regeln (mit Verweis auf diverse Aktenstellen). Wenn die Klägerin einzelne dieser Beispiele kritisch würdige, bedeute dies noch nicht, dass die Absprachen und Mitteilungen nicht stattgefunden hätten oder die Kommunikation als gänzlich unmöglich zu gelten habe. Im Gegenteil könne im Vergleich zu früher, auch dank der (teilweisen) Weiterleitung an die Beiständin, eine klare Verbesserung der Kommunikation in Frequenz und Tonalität festgestellt werden. Indes solle nicht verschwiegen werden, dass es dabei auch zu (in ihrer Schwere geringfügigen) "Ausrutschern" gekommen sei. Die Kommunikation im Zusammenhang mit dem Velounfall vom 28. März 2024 sei ebenfalls nicht völlig problemlos verlaufen, wobei diesbezüglich keine einseitigen Vorwürfe gemacht werden könnten. Den Parteien sei es jedoch gelungen, die Behandlung von C.\_\_\_\_s Fuss gemeinsam anhand zu nehmen. Über den Gesundheitszustand bzw. den Heilungsprozess hätten die Parteien zudem verschiedentlich auf WhatsApp kommuniziert. Die weiteren von den Parteien angeführten "Kommunikationsschwierigkeiten" hätten den Charakter von Alltagsereignissen, die in jeder (auch funktionierenden) Kommunikation zwischen Eltern auftreten würden, sodass sie für die vorliegende Beurteilung kaum relevant sein könnten (mit Verweis auf konkrete Beispiele). Entsprechend seien sie nicht geeignet, ein zuverlässiges Bild über das Funktionieren bzw. Nichtfunktionieren der Kommunikation zu vermitteln. Festzuhalten bleibe, dass sich die Kommunikation zwischen den Parteien (bspw. betreffend Ferienhort, Sommercamp, Zahnarztkosten, etc.) nicht zuletzt deshalb schwierig gestaltet habe, da beide Parteien in finanziell beengten Verhältnissen lebten, weshalb ausserordentliche Ausgaben – wie sich im vorliegenden

- 19 - Verfahren früh gezeigt habe – für sie schnell zur Belastung würden. Diese Konflikte könnten wohl nur dann ganz vermieden werden, wenn die Parteien (je) einer Arbeitstätigkeit in einem erhöhten Pensum nachgehen würden. Eine Kommunikationsunfähigkeit der Parteien "mit Blick auf das Wohl von C.\_\_\_\_" könne aus den rein finanziellen Verhältnissen bzw. dem (Unterhalts-)Konflikt indes nicht gefolgert werden. Ein klares Indiz für die Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sei, dass sich die Parteien mit Bezug auf die Schulzuteilung von C.\_\_\_\_ selbstständig auf die Erhebung eines Rekurses beim Bezirksrat hätten verständigen können. Auch bereite es den Parteien heute keine Probleme mehr, hinsichtlich Ferien- bzw. Auslandsreisen die nötigen Formalitäten anhand zu nehmen und der Abtausch- bzw. die Absprache von Betreuungszeiten und -verantwortung im Alltag (soweit nicht die generelle Betreuungsregelung infrage stehe) funktioniere grösstenteils. Eine Begleitung durch die Beiständin werde weiterhin erforderlich sein. Die Kommunikation der Parteien mit Bezug auf die durchgeführte Mediation habe im vorliegenden Verfahren sodann unbeachtlich zu bleiben (Urk. 298 E. IV./3.4. S. 28-34 und E. IV./3.6. S. 33).

### **E. 3.6.2**

Die Klägerin bringt vor, gemäss der Vorinstanz seien die Reaktionen des Beklagten im Rahmen der Korrespondenz zwar nicht angemessen und einer guten Zusammenarbeit bzw. Kooperation abträglich, jedoch hätten diese Kommunikationsschwierigkeiten den Charakter von Alltagsereignissen. Dabei stütze sich die Vorinstanz insbesondere auf den Bericht der Beiständin vom 8. Mai 2023. Wie aus den umfangreichen Akten hervorgehe, habe die Kommunikation und Kooperation indes schon vor November 2024 nicht



angemessen und gut funktioniert. Die Vorinstanz verweise denn auch auf verschiedene Beispiele unangemessener und unsachlicher Kommunikation des Beklagten. Die erwähnte Kooperationsbereitschaft beider Seiten bei Abtausch von Betreuungszeiten habe jedoch nur funktioniert, solange die Vorschläge der Klägerin ohnehin in den Zeitplan des Beklagten gepasst hätten und die Klägerin ihrerseits den Wünschen des Beklagten nach Abtausch oder Übernahme von Betreuungstagen nachgekommen sei. Habe sie dies nicht getan, habe die Kooperationsbereitschaft des Beklagten aufgehört und er habe eine direkte Kommunikation verweigert. Die von der Vorinstanz in ihrem Entscheid als normale Alltagsereignisse beurteilten Kommunikationsschwierigkeiten seien in

- 20 - ihrer Summe gravierend und belastend, unabhängig davon, ob sie nun den – unverändert – beengten wirtschaftlichen Verhältnissen geschuldet seien oder andere Gründe hätten. Ohne eine funktionierende Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft sei eine alternierende Obhut derart belastend, dass sie für die Eltern nicht tragbar und dem Kindeswohl abträglich sei. Kommunikationsabbruch und Kooperationsverweigerung seien diesfalls vorprogrammiert und dazu sei es in den vergangenen Monaten gekommen. Selbst ohne Berücksichtigung der Entwicklung der letzten Monate lasse sich die alternierende Obhut nicht auf den (überholten) Bericht der Beiständin vom 8. Mai 2023 abstützen, zumal nie über eine längere Zeit eine sachliche und angemessene Kommunikation sowie beidseitige Kooperationsbereitschaft gegeben gewesen sei. In den letzten Monaten sei es vom Beklagten ausgehend zum vollständigen Kommunikationsabbruch zwischen den Parteien gekommen und es fehle mindestens auf einer Seite auch an der minimalsten Kooperationsbereitschaft. Es fände, wenn überhaupt, nur noch eine Kommunikation per E-Mail statt. Hinsichtlich des Verlaufs seit Mai 2023, insbesondere seit November 2024, sei festzuhalten, dass der Beklagte seit rund einem Jahr nicht mehr mit der Mutter von E. \_\_\_\_\_ zusammen sei, sodass es ihm möglicherweise schwer falle, die Betreuungszeiten beider Kinder aufeinander abzustimmen, was zu einer Überforderung des Beklagten geführt habe. Ausserdem sei es zu mehreren Vorfällen gekommen, welche die fehlende Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit des Beklagten belegen würden (zur konkreten chronologischen Auflistung siehe Urk. 297 Rz. 36-55). So habe keine Einigung über die Aufteilung der Wochenenden und Ferien für das laufende Jahr [2025] gefunden werden können bzw. seien die erstellten Pläne vom Beklagten Monate später widerrufen worden. Zudem habe der Beklagte bei der KESB einen Antrag auf Wechsel der Beistandsperson eingereicht und dort sein von der Beiständin bereits abgelehntes Begehren auf Beurteilung des psychischen Gesundheitszustands der Klägerin und Prüfung von Kinderschutzmassnahmen erneut deponiert, nachdem die Beiständin seinen Forderungen nicht nachgekommen sei. Komme die Klägerin den Forderungen des Beklagten nicht nach, zeige er sie bei der Polizei an und werde in Gesprächen laut und drohend, bis die Klägerin zusammenbreche. Des Weiteren habe der Beklagte nachweislich unwahre Angaben

- 21 - sowohl gegenüber der Beiständin und der KESB als auch gegenüber der Klägerin und der Lehrerin von C. \_\_\_\_\_ gemacht, im offensichtlichen Bestreben, seine Wünsche und Ansichten durchzusetzen. Ausserdem sabotiere der Beklagte – wie bereits im April 2024 – den Austausch der Klägerin mit dem Arzt und unterlaufe Bestrebungen, welche die Klägerin im Interesse von C. \_\_\_\_\_ unternehme. Er weigere sich, C. \_\_\_\_\_ an seinen Betreuungstagen nach dringenden Arztbesuchen abzuholen, und sage dringende, von der Klägerin vereinbarte Arzttermine ohne Rücksprache ab. Dies zeige, dass der Informationsfluss vom Beklagten zur Klägerin nicht funktioniere. Auch informiere der

Beklagte die Klägerin nicht über wesentliche Vor- kommenisse, "wie beispielsweise Arztinformationen". Es sei ihm egal, ob die Klä- rin (über den Gesundheitszustand etc.) informiert werde. Die Beiständin habe in ihrem E-Mail vom 15. April 2024 festgehalten, es sei ihr bewusst, dass es derzeit erhebliche Kommunikationsschwierigkeiten gebe und eine geteilte Obhut ohne eine minimale Kommunikation kaum umsetzbar sei. Die derzeitige Situation, in der fast keine Kommunikation stattfinde, erschwere dies zusätzlich und führe zu weiteren Konflikten (mit Verweis auf Urk. 301/19). Damit sei offensichtlich auch die Beistän- din der Ansicht, dass die Voraussetzungen für eine alternierende Obhut nicht ge- geben seien. Nach dem Ausgeführten sei von einem schwerwiegenden Dauerkonflikt und von anhaltenden Kommunikationsschwierigkeiten auszugehen. Eine Verbesserung sei nicht absehbar. Bei solchen Voraussetzungen sei es nicht möglich, als Eltern im Rahmen einer alternierenden Obhut gemeinsam die Interessen des Kindes zu wahren. Das feindliche Klima und die mangelnde Kooperationsbereitschaft des Be- klagten würden für die Klägerin eine immense Belastung darstellen und C.\_\_\_\_\_ leide unter diesen Vorgängen inzwischen in einem Mass, dass es auch in der Schule auffalle (mit Verweis auf Urk. 301/14). Der Beklagte kooperiere für die Re- gelung der Belange von C.\_\_\_\_\_ nicht mit der Klägerin und mittlerweile auch nicht mehr mit der Beiständin, sodass nicht nur notwendige Absprachen und Regelungen nicht getroffen werden könnten und C.\_\_\_\_\_ dadurch stetig einem heftigen Eltern- konflikt ausgesetzt werde, sondern darüber hinaus durch einseitige Absage drin- gender medizinischer Behandlungen auch ihre gesundheitliche Versorgung gefähr- det sei (Urk. 297 Rz. 31-61).

- 22 -

### **E. 3.6.3**

Wie gesehen hat sich die Vorinstanz ausführlich mit den Vorbringen der Par- teien sowie den umfangreichen Akten auseinandergesetzt und eingehend darge- legt, weshalb aus ihrer Sicht vom nötigen Mindestmass an Kommunikation und Ko- operation auszugehen ist, wobei sie sich bei ihren Erwägungen auch nicht allein auf den Bericht der Beiständin vom 8. Mai 2023 stützte. Soweit die Klägerin im Be- rufungsverfahren unter pauschalem Verweis auf die "Akten" behauptet, das nötige Mindestmass an Kommunikation und Kooperation sei bereits vor November 2024 nicht gegeben gewesen, genügt sie den eingangs dargelegten Begründungsanfor- derungen nicht. Entsprechend ist nicht weiter darauf einzugehen. Hinsichtlich der (neuen) Vorbringen der Klägerin betreffend die Zeit ab November 2024 bzw. "die letzten Monate" ist Folgendes festzuhalten: Die Klägerin behauptet zwar, es fände – wenn überhaupt – nur noch eine Kommunikation per E-Mail statt. Den von ihr eingereichten Unterlagen lässt sich indes durchaus eine Kommunikation per E-Mail sowie per WhatsApp entnehmen (vgl. Urk. 301/3-4; Urk. 301/9; Urk. 301/12-13 so- wie über die Beiständin: Urk. 301/5). Von einem (gänzlichen) "Kommunikationsab- bruch" kann daher keine Rede sein. Des Weiteren handelt es sich bei den von der Klägerin in ihrer Berufungsschrift im einzelnen aufgelisteten, sich seit November 2024 ereigneten Vorfällen mehrheitlich um Streitigkeiten betreffend die Betreu- ungszeit von C.\_\_\_\_\_ (konkret: strittige Planung der Betreuung an den Wochenen- den sowie die vom Beklagten verlangte Absetzung der Beiständin, da sich diese nicht an die noch geltende Betreuungsregelung gehalten habe; Beantragung von Kinderschutzmassnahmen und der Überprüfung des psychischen Gesundheitszu- stands der Klägerin; siehe Urk. 297 Rz. 37 ff.). Hierbei darf jedoch nicht ausser Acht gelassen werden, dass im November 2024 das fünfeneinhalb Jahre dauernde erstin- stanzliche Verfahren in die Beratungsphase

übergegangen ist (vgl. Urk. 283) und folglich mit einem baldigen Endentscheid – insbesondere auch bezüglich der Obhut sowie der damit zusammenhängenden Betreuungsanteile – zu rechnen war, was ohne Zweifel zu einer angespannten Situation beitrug. Zudem hat die Beiständin in ihrer Stellungnahme vom 10. März 2025 festgehalten, dass in der Vergangenheit dank intensiver Zusammenarbeit mit ihr eine minimale Kommunikation zwischen den Eltern habe aufgebaut werden können (Urk. 301/10), und es ist den Parteien – wie die Vorinstanz festgestellt hat – wiederholt gelungen, sich hinsichtlich der Be-

- 23 - treuung von C.\_\_\_\_\_ zu einigen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass das Vorliegen einer rechtskräftigen Regelung der Betreuungszeit wieder zu einer Entspannung der Situation führt. Der weitere Vorwurf der Klägerin, der Beklagte habe gegenüber verschiedenen Personen mehrmals die Unwahrheit gesagt, ist ebenfalls in diesem Kontext zu sehen. Was den Vorhalt der fehlenden Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit betreffend die gesundheitliche Versorgung von C.\_\_\_\_\_ betrifft, so bleibt weitgehend offen, aufgrund welcher konkreten Vor- kommissse die Klägerin zu diesem Schluss kommt. In Bezug auf den Velounfall vom 28. März 2024 hat die Vorinstanz festgestellt, dass der Klägerin der Unfallher- gang bekannt gewesen sei und die Parteien über den Gesundheitszustand bzw. den Heilungsprozess verschiedentlich über WhatsApp kommuniziert hätten (Urk. 298 E. IV./3.4.3. S. 30). Diesen Erwägungen setzt die Klägerin nichts Sub- stanzielles entgegen. Im Zusammenhang mit dem zahnärztlichen Notfall vom 26. März 2025 erfolgte in der Tat keine optimale Kommunikation. Diesbezüglich ergibt sich aus den Akten, dass der Beklagte am 26. März 2025 zunächst signali- sierte, C.\_\_\_\_\_ zu dem von der Klägerin vereinbarten Zahnarzttermin zu begleiten, indes nur soweit nicht die Klägerin C.\_\_\_\_\_ begleite. Eine Zusage, C.\_\_\_\_\_ danach abzuholen, erteilte er nicht. Im Gegenteil erklärte er umgehend, dass sie (die Klä- gerin) C.\_\_\_\_\_ nach dem Termin zu ihm bringen solle und die Klägerin belies es dabei (siehe Urk. 301/12 und Urk. 301/13). Am nächsten Tag beharrten beide Par- teien auf ihrem Standpunkt, was letztlich dazu führte, dass die Klägerin – entgegen der geltenden Betreuungsvereinbarung und des Willens des Beklagten – C.\_\_\_\_\_ über das Wochenende mitnahm und der Beklagte die Beiständin und die KESB informierte sowie eine Anzeige bei der Polizei erstattete. Dass dieses Verhalten beiderseits nicht im Wohle von C.\_\_\_\_\_ liegt, ist offensichtlich. Der Klägerin muss überdies vorgehalten werden, C.\_\_\_\_\_ ohne Umschweife mitgeteilt zu haben, der Beklagte werde sie nicht wie gewohnt abholen, er sei zu Hause und hätte etwas im Ofen, auch wenn dies in der Tat die Worte des Beklagten waren (siehe Urk. 301/17 S. 2, wonach C.\_\_\_\_\_ danach zu weinen begonnen habe). Dem Beklagten ist hin- gegen vorzuwerfen, den von der Klägerin vereinbarten Nachfolgetermin vom 3. April 2025 eigenmächtig verschoben zu haben, angeblich um das Wochenende im Wallis verbringen zu können (Urk. 297 Rz. 53 und Urk. 301/19). Da es sich hier-

- 24 - bei jedoch um eine offenbar einmalige Eskalation solchen Ausmasses handelte und diese nicht zuletzt auch dem in jenem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Ge- richtsverfahren geschuldet sein dürfte, kann dieser Vorfall für sich allein noch nicht als Grundlage für die Verneinung der Kooperationsfähigkeit in Kinderbelangen die- nen. Welche für die Klägerin wesentlichen Informationen der Beklagte C.\_\_\_\_\_ be- treffend zurückhalten soll, ist sodann weder evident noch wird dies von der Klägerin näher ausgeführt. Sofern die Klägerin mit diesen Vorbringen auf die Verletzungen im Gesicht nach einem Besuchswochenende beim Beklagten oder aber auf den Velounfall im Jahr 2024

Bezug nehmen will, ist sie (erneut) darauf hinzuweisen, dass die Verletzungen im Gesicht offensichtlich nicht gravierend waren (vgl. vorstehend Ziff. 2.2.) und der Hergang des Velounfalls 2024 der Klägerin gemäss unbeanstandet gebliebener Feststellung der Vorinstanz bekannt gewesen ist. Dass der Beklagte am 4. April 2025 bei der Schule einen "Jokertag" eingegeben habe, C.\_\_\_\_\_ aber nicht vom Hort abgemeldet und den Standpunkt vertreten habe, die Klägerin müsse dies erledigen (Urk. 297 Rz. 54), stellt einen untergeordneten Streit hinsichtlich einer Alltagssituation dar. Auch ist festzuhalten, dass die (aktuell noch) bestehenden Defizite offenbar keine negativen Auswirkungen auf C.\_\_\_\_\_ zeitigen. Im Gegenteil hält die Beiständin in ihrer Stellungnahme vom 26. Februar 2025 ausdrücklich fest, dass es C.\_\_\_\_\_ gut gehe (Urk. 301/10 S. 2), und auch die Lehrerin von C.\_\_\_\_\_ führt aus, es bleibe ihr (der Lehrerin) verborgen, welche Belastungen C.\_\_\_\_\_ mittrage und solche seien am "SSG" im Januar [wohl: 2025] nicht erwähnt worden (siehe Urk. 301/14 S. 2). Was das Vorbringen betrifft, die Beiständin sei (ebenfalls) der Ansicht, eine alternierende Obhut sei infolge fehlender Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit (seitens des Beklagten) nicht angezeigt, so ist festzuhalten, dass diese im angeführten E-Mail vom 15. April 2025 zwar festhält, eine alternierende Obhut sei ohne eine minimale Kommunikation kaum umsetzbar und die derzeitige Situation, in der fast keine Kommunikation stattfindet, erschwere dies zusätzlich und führe zu weiteren Konflikten, die von beiden Elternteilen forciert würden (Urk. 301/19). Indes ist dies – wenn man aus dieser Passage tatsächlich herauslesen wollte, für eine geteilte Obhut fehle es nach Ansicht der Beiständin an einer minimalen Kommunikation – vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Situation und der gereizten Stimmung zu sehen. Insgesamt ist somit (weiterhin)

- 25 - davon auszugehen, dass – mithilfe der Beiständin – ein Mindestmass an Kommunikation und Kooperation erreicht wird bzw. werden kann.

### **E. 3.7**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass beide Elternteile erziehungsfähig sind. Zudem liegen die Wohnorte der Parteien relativ nah beieinander bzw. können mit den öffentlichen Verkehrsmitteln innert kurzer Zeit erreicht werden, sodass C.\_\_\_\_\_ ihre bestehenden sozialen Kontakte weiterhin pflegen kann. In Bezug auf die persönliche Betreuung bieten beide Parteien die gleichen Voraussetzungen, wobei dieses Kriterium – wie im Übrigen auch das Kriterium der Stabilität – angesichts des Alters von C.\_\_\_\_\_ von untergeordneter Bedeutung ist. Im Zusammenhang mit der Kommunikation und Kooperation ist davon auszugehen, dass mithilfe der Beiständin das notwendige Mindestmass für eine alternierende Obhut erreicht wird bzw. werden kann. Festzuhalten ist denn auch, dass es C.\_\_\_\_\_ – trotz der diesbezüglich (noch) bestehenden Defizite – gut geht (vgl. Urk. 297 Rz. 25; Urk. 301/10 S. 2). Einen Wunsch hat die siebenjährige C.\_\_\_\_\_ bis anhin nicht geäußert. Angesichts des noch sehr jungen Alters von C.\_\_\_\_\_ sowie des Umstands, dass weder die Parteien noch C.\_\_\_\_\_ eine Kinderanhörung beantragt haben, kann indes auf die Durchführung einer Anhörung verzichtet werden (vgl. auch Urk. 297 Rz. 64, worin die Klägerin ausdrücklich auf einen diesbezüglichen Antrag verzichtet). Abgesehen davon würde bei der vorliegenden Ausgangslage bzw. Berücksichtigung der übrigen Kriterien ein allfällig geäußertes Wunsch von C.\_\_\_\_\_ ohnehin nichts am Ergebnis ändern. Insgesamt erscheint daher auch unter Berücksichtigung der Entwicklungen der letzten Monate die Anordnung der alternierenden Obhut als im Kindeswohl gelegen. Der Wohnsitz von C.\_\_\_\_\_ ist – wie von der Vorinstanz festgestellt (Urk. 298 E. IV./3.6. S. 34) – am

Wohnort der Klägerin festzulegen. Die Klägerin beantragt die Einholung eines aktuellen Berichts der Beiständin (vgl. Urk. 297 Ziff. 10 der Anträge und Rz. 113 ff.). Davon kann indes abgesehen werden, zumal weder ersichtlich ist noch von der Klägerin näher dargetan wird, welche weiteren Erkenntnisse sich daraus ergeben könnten. Denn auch unter der Prämisse, dass die von der Klägerin erhobenen Behauptungen wahr sind, erweist sich nach dem zuvor Ausgeführten die alternierende Obhut als im Kindeswohl gele-

- 26 - gen. Ob die Beiständin letztlich eine alternierende Obhut befürwortet oder nicht, ist zudem nicht ausschlaggebend. Diese Entscheidung hat das Gericht unter Berücksichtigung der eingangs dargelegten Kriterien zu fällen. Das Gesagte gilt auch, soweit die Klägerin die Einholung eines Berichts der Lehrerin von C.\_\_\_\_\_ verlangt (Urk. 297 Ziff. 10 der Anträge und Rz. 113 ff.).

#### **E. 4**

In Bezug auf die konkrete Ausgestaltung der alternierenden Obhut bzw. die Betreuungsanteile der Parteien hielt die Vorinstanz fest, dass gemäss den übereinstimmenden Sachvorträgen die Übergaben von C.\_\_\_\_\_ aktuell im Wesentlichen über die Schule (bzw. den Hort) erfolgen würden. Entsprechend erscheine die Wahl eines Modells mit wenigen Übergaben angezeigt, mithin die Teilung der Obhut zu 50/50, wobei C.\_\_\_\_\_ eine komplette Woche bei der Klägerin und die nächste Woche beim Beklagten verbringe. Die Übergaben seien – wie praktisch anhin – über die Schule am Montagmorgen zu vollziehen. Konflikte betreffend den Stundenplan ergäben sich damit von vornherein keine (Urk. 298 E. IV./4. S. 34). In Bezug auf die Ferien hätten die Parteien mit Abänderungsvereinbarung vom 13. Juni 2023 die hälftige Betreuung von C.\_\_\_\_\_ während ihrer Schulferien vereinbart. Dies sei so beizubehalten. Könnten sie sich über die Ferien- und/oder Feiertagsplanung nicht einigen, so komme dem Beklagten in Jahren mit gerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien und Feiertage zu und in den Jahren mit ungerader Jahreszahl der Klägerin (Urk. 298 E. IV./5. S. 35). Die Klägerin führt diesbezüglich (einzig) aus, die Vorinstanz sei bei der Ausgestaltung einer zwei Jahre zurückliegenden, überholten Empfehlung der Beiständin gefolgt, welche nie gelebt worden sei (Urk. 297 Rz. 13). Mit diesem Vorbringen setzt sich die Klägerin indes nicht mit den konkreten Erwägungen der Vorinstanz auseinander, womit sie den eingangs angeführten Begründungsanforderungen nicht genügt. Nachdem sich die von der Vorinstanz vorgesehene Ausgestaltung der alternierenden Obhut auch in Berücksichtigung des zuvor Ausgeführten (insbesondere: nah beieinander liegender Wohnort, ungefähr gleiches Arbeitspensum der Parteien an den gleichen Wochentagen) zudem nicht als unangemessen erweist, bleibt es somit beim vorinstanzlichen Entscheid.

- 27 -

#### **E. 5**

Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

#### **E. 6**

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beklagten unter Beilage der Doppel von Urk. 297, 300 und 301/2-30, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

#### **E. 7**

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 7. Oktober 2025 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. B. Schärer lic. iur. C. Faoro versandt am:

- 31 - jo

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.